

Ausführungshinweis
zur Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut

Vom 14. April 2011

Die Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S.1313) ist am 9. Oktober 2010 in Kraft getreten. Nach Abstimmung mit den für das Veterinärwesen zuständigen Landesbehörden werden zur Ausführung der Verordnung folgende Hinweise gegeben:

Zu § 1

Bei einem festgestellten Seuchenverdacht muss zur Sicherung der Diagnose immer eine virologische Untersuchung durchgeführt werden. Auf die Nummern 2.2 Buchstaben e und f zu § 6 wird hingewiesen.

Zu § 2

1. Impfungen gegen die Tollwut mit nicht vermehrungsfähigen (inaktivierten) Erregern dürfen bei allen empfänglichen Haustieren vorgenommen werden. Zulässig ist nur die präinfektionelle Schutzimpfung; nicht zulässig ist - von den in § 3 Nummer 3 genannten Ausnahmen abgesehen - die postinfektionelle aktive oder passive Immunisierung. Hinsichtlich der Impfung von wildlebenden Tieren wird auf die Hinweise zu § 12 verwiesen.
2. Die Anordnung von Impfungen nach Absatz 2 kann z. B. bei Hunden und Katzen geboten sein, wenn die Tollwut in stärkerem Umfange bei Haustieren auftritt und einer größeren allgemeinen Gefährdung vorgebeugt werden soll. Sie kann ferner bei Weidetieren notwendig werden, wenn diese in besonderem Maße durch das Auftreten der Tollwut bei Füchsen, Marderhunden, Waschbären oder Dachsen gefährdet sind.

Zu § 3

1. Ausnahmen nach Nummer 1 für die Impfung mit anderen als den dort genannten Impfstoffen werden im Einzelfall vertretbar sein, z. B. wenn dies von ausländischen Behörden beim Import bestimmter Tiere gefordert wird.

2. Ausnahmen nach Nummer 2 für wissenschaftliche Versuche werden Belange der Tierseuchenbekämpfung dann nicht entgegenstehen, wenn diese Versuche unter wissenschaftlicher Leitung in einem isolierten Stall oder sonstigen Standort mit Quarantänecharakter so durchgeführt werden, dass eine Verschleppung des Erregers der Tollwut nicht zu befürchten ist.
3. Ausnahmen nach Nummer 3 für ansteckungsverdächtige, unter Impfschutz stehende Tiere stehen Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegen, wenn die erneute Impfung unverzüglich durchgeführt wird (vgl. zu § 9). Als Nachweis des ausreichenden Impfschutzes gilt eine tierärztliche Bescheinigung oder eine entsprechende Eintragung im Impfpass.

Zu § 3a

Um den Status der Tollwutfreiheit zu dokumentieren sind insbesondere solche Tiere zu untersuchen, bei denen die größte Wahrscheinlichkeit besteht, eine eventuelle Infektion nachzuweisen. Dazu zählen die in Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Tiere mit einem für den Jagdausübungsberechtigten sichtbar veränderten Gesundheitszustand. Neben den verendet aufgefundenen Füchsen, Marderhunden oder Waschbären sollten auch bei einem Unfall verendete Tiere dieser Tierarten virologisch auf Tollwut untersucht werden, um ggf. unerkannt vorhandene Infektionen frühzeitig zu erkennen.

Die Pflicht zur Untersuchung der in Satz 1 genannten Tiere besteht für die zuständige Behörde, die folglich auch die damit verbundenen Kosten zu tragen hat. Die Pflicht zur Zuleitung nach Satz 2 besteht für die Jagdausübungsberechtigten; entsprechend haben diese die Kosten für die Zuleitung zu tragen. Anderweitige landesseitige Kostenregelungen bleiben hiervon unberührt.

Auf Nummer 2.2. zu § 6 wird hingewiesen.

Zu § 4

- 1.1 Die Verpflichtung zur Anzeige von Hunde- und Katzensausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Hunden und Katzen gilt für alle einschlägigen Veranstaltungen im gefährdeten Bezirk sowie für internationale Veranstaltungen unabhängig von deren Größe oder Art (öffentliche oder nicht öffentliche Ausstellung).

Im Hinblick auf das innergemeinschaftliche Verbringen von Hunden und Katzen zu internationalen Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art wird auf § 8 Absatz 1 i.V.m. Anlage 3 Nummer 7 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr.998/2003 hingewiesen.

Die Vorschrift gilt auch für Ausstellungen von Hunden und Katzen zusammen mit anderen Tierarten (Tierschauen) sowie für Veranstaltungen ähnlicher Art, z. B. Hundeproofungen, Hunderennen.

- 1.2 Bei Nichteinhaltung der Anzeigefrist ist die Ausstellung oder Veranstaltung ähnlicher Art zu untersagen, wenn die von dem Tag der Anzeige bis zum Beginn der Ausstellung/Veranstaltung verbleibende Zeit keine sichere Überprüfung der Belange der Tierseuchenbekämpfung zulässt oder evtl. Auflagen nicht mehr erfüllt werden können.
- 2.1 Innerhalb eines wegen Tollwut bei Haus- oder Wildtieren erklärten gefährdeten Bezirkes (§ 8) sollten Hunde- und Katzensausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art nur unter Auflagen zugelassen werden.
 - 2.1.1 Soweit unter Berücksichtigung der Art und Größe der jeweiligen Ausstellung oder Veranstaltung ähnlicher Art erforderlich, sollten für die Durchführung derartiger Veranstaltungen folgende Auflagen gemacht werden:
 - a) Die Ausstellung sowie Veranstaltung ähnlicher Art ist von der zuständigen Behörde zu überwachen.
 - b) Hunde und Katzen, die auf die Ausstellung oder Veranstaltung ähnlicher Art verbracht werden, müssen unter wirksamem Impfschutz gemäß § 1 Nummer 3 stehen. Der Nachweis der Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen, aus der folgende Angaben hervorgehen müssen:
 1. Name und Anschrift des Tierbesitzers,
 2. Identität des Tieres (elektronische Kennzeichnung/Tätowierung), Rasse, und Geschlecht) und
 3. Datum der Impfung sowie Art, Hersteller und Chargenbezeichnung des verwendeten Impfstoffes;als tierärztliche Bescheinigung gilt auch eine entsprechende Eintragung im Impfpass.

- c) Abweichend von Buchstabe b dürfen Welpen im Alter von weniger als vier Monaten auf eine Ausstellung/Veranstaltung verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der neben den in Buchstabe b Nummer 1 und 2 geforderten Angaben hervorgeht, dass das jeweilige Tier am Tage der Ausstellung der Bescheinigung tierärztlich untersucht und frei von klinischen Anzeichen einer Tollwuterkrankung befunden worden ist. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf zehn Tage zu befristen.
 - d) Bei Ausstellungen auf Orts- und Kreisebene sowie bei Veranstaltungen ähnlicher Art von geringem Ausmaß kann ganz oder zum Teil von den Auflagen nach den Buchstaben a bis c abgesehen werden, sofern dies auf Grund der Tollwutsituation in dem betreffenden Gebiet oder auf Grund der geringen Größe und Bedeutung der Veranstaltung vertretbar ist.
- 2.1.2 Bei Veranstaltungen zusammen mit anderen Tierarten ist nur über die Beschränkung der Ausstellung von Hunden und Katzen zu befinden.
- 2.2 Für nationale Veranstaltungen außerhalb des gefährdeten Bezirks besteht keine Anzeigepflicht mehr.

Zu § 6

1. § 6 verpflichtet den Besitzer, die notwendigen Vorkehrungen zur Verhütung der Verschleppung der Tollwut zu treffen.
- 2.1 Jedes tollwutverdächtige Tier ist untersuchungspflichtig. Insoweit ist von der zuständigen Behörde der Verdacht abzuklären und in jedem Fall Material (siehe Nummer 2.2) zur Untersuchung auf Tollwut an die zuständige staatliche Untersuchungseinrichtung einzusenden.
- 2.2 Bei der Einsendung des Untersuchungsmaterials und seiner Untersuchung auf Tollwut ist Folgendes zu beachten:
 - a) Zur Untersuchung kann bei kleineren Tieren der ganze Tierkörper, bei größeren Tieren nur der Kopf eingesandt werden. Da die zuständige Behörde den Verdacht abklärt, obliegt es ihr auch, den Kopf abzusetzen.

- b) Beim Absetzen des Kopfes und ggf. auch beim Töten von Tieren zum Zwecke der Untersuchung ist darauf zu achten, dass das Gehirn möglichst unversehrt bleibt.
- c) Zu jeder Einsendung ist anzugeben, ob und ggf. wie viele Menschen verletzt worden bzw. mit dem Tier, bei dem eine Infektion nicht auszuschließen ist, in Kontakt gekommen sind.
- d) Untersuchungsmaterial für die Tollwutdiagnostik ist entsprechend den gefahrgutrechtlichen Vorschriften des ADR entweder unter den Bedingungen der UN Nr. 3373 oder, soweit es sich nicht um verdächtiges Material handelt, als freigestellte veterinärmedizinische Probe zu transportieren.
- e) Das Gehirn (grundsätzlich Ammonshorn, Hirnstamm und Medulla oblongata) muss in jedem Fall fluoreszenzserologisch untersucht werden. Fluoreszenzserologisch fragliche oder negative Ergebnisse müssen, sofern ein Mensch verletzt wurde oder mit dem betreffenden Tier in Berührung gekommen und eine Infektion nicht auszuschließen ist, mittels weiterer in der amtlichen Methodensammlung für anzeigepflichtige Tierseuchen in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Untersuchungsverfahren abgeklärt werden. Im Falle traumatischer Zerstörung oder Fäulnis können die genannten Gehirnareale möglicherweise nicht eindeutig identifiziert werden; in diesen Fällen ist die Untersuchung auch anderer Gehirnareale oder eines Homogenisates möglich.
- f) Eine Nachuntersuchung bzw. Charakterisierung des Erregers am Nationalen Tollwutreferenzlabor für Tollwut am Friedrich-Loeffler-Institut sollte in allen positiven Tollwutfällen durchgeführt werden.

Hierzu ist zeitnah Gehirnmaterial bzw. Zellkulturüberstand an das Friedrich-Loeffler-Institut zu übersenden. Grundsätzlich ist der Versender für die ordnungsgemäße Klassifizierung, Verpackung und Kennzeichnung des zu versendenden positiven Untersuchungsmaterials verantwortlich. Hinsichtlich der Verpackung gelten die Vorschriften für Gefahrguttransporte auf der Straße/Schiene (ADR) und auf dem Luftwege (IATA) in der jeweils geltenden Fassung.

- g) Das Ergebnis der Untersuchungen ist von der Untersuchungseinrichtung unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich - im Falle eines positiven Ergebnisses oder falls nach dem Vorbericht Menschen verletzt wurden bzw. mit dem Tier, bei dem eine Infektion nicht auszuschließen ist, in Kontakt gekommen sind, fernmündlich voraus - mitzuteilen. Diese sollte unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt und,

soweit bekannt, auch Kontaktpersonen unterrichten, die im Falle eines positiven Befundes unmittelbar an das Gesundheitsamt oder den Hausarzt verwiesen werden sollten. In die Mitteilung sind zweckdienliche Angaben, wie Verletzung eines Menschen oder eingeleitete Abklärungsuntersuchungen, aufzunehmen.

3. Verendete oder getötete Haustiere sind, soweit sie nicht zu diagnostischen Zwecken benötigt werden, einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 (Heimtiere, Wiederkäuer) bzw. einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 2 (Schweine, Equiden) zuzuführen. Das Vergraben einzelner Tierkörper, soweit dies rechtlich möglich ist, ist kein Aufbewahren im Sinne der Verordnung und somit auch nicht statthaft.

Die zum Transport zum Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder Kategorie 2 benutzten Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass tierische Abgänge, Stroh und Futter weder durchsickern noch herausfallen können.

4. Eine Beobachtungszeit im Falle des § 6 Nummer 3 von etwa zwei Wochen wird ausreichen, da vom Auftreten erster klinischer Erscheinungen, die den Seuchenverdacht rechtfertigen, bis zum Tode eines Tieres bei Tollwut in der Regel nicht mehr als zehn Tage vergehen. Zur behördlichen Beobachtung siehe Nummern 1.1 und 1.2 zu § 10.

Zu § 7

1. Im Falle der Feststellung des Tollwutverdachts sollte nach Prüfung des Einzelfalles die Tötung durch die zuständige Behörde angeordnet werden, wenn z. B. in einem landwirtschaftlichen Betrieb vermehrt Befunde festgestellt werden, die den Seuchenverdacht begründen (siehe zu § 1); bei tollwutverdächtigen Hunden und Katzen ist grundsätzlich die Tötung anzuordnen. Ausnahmen sind nur in dem engen Rahmen des Absatzes 2 zulässig.
2. Für den Fall, dass die zuständige Behörde anstelle der Tötung nach Absatz 1 eine behördliche Beobachtung der Tiere nach Absatz 2 anordnet, sollten die Tiere entsprechend abgesondert werden (siehe dazu auch Nummer 1.1 und 1.2 zu § 10) und die Beobachtungszeit für Tiere, die einen Menschen gebissen haben oder die nachweislich unter wirksamen Impfschutz stehen mindestens zwei Wochen betragen.

Im Falle eines Bisskontaktes wird auf die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes verwiesen (<http://www.rki.de>).

3. Auf Nummer 1 zu § 6 wird hingewiesen.

Zu § 8

- 1.1 Bei der Abgrenzung des gefährdeten Bezirks sind die örtlichen Gegebenheiten und topographische Grenzen (Flussläufe, Seen usw.) zu berücksichtigen. In großen Orten z. B. Großstädten, wird es ggf. vertretbar sein, nur Teile der Städte zum gefährdeten Bezirk zu erklären.
- 1.2 Muss der gefährdete Bezirk auch Gebietsteile umfassen, für die eine andere Behörde zuständig ist, so ist diese zu benachrichtigen; sie erklärt ihre Gebietsteile ebenfalls zum gefährdeten Bezirk.
- 1.3 Der betreffende Bezirk kann, soweit er wegen des Auftretens von Tollwut bei einem Haustier eingerichtet worden ist, aufgehoben werden, wenn die Tollwut bei Haustieren erloschen ist (vgl. § 14 Absatz 1). Er muss im Falle der Einrichtung wegen des Auftretens der Tollwut bei einem wildlebenden Tier jedoch für die Dauer von zwei Jahren bestehen bleiben (vgl. § 14 Absatz 2).
2. Ist anzunehmen, dass ein tollwutkrankes oder tollwutverdächtiges Haustier in das Gebiet einer anderen örtlich zuständigen Behörde gelaufen ist, muss dies der anderen Behörde unter Beschreibung des Tieres und unter Angabe der von dem Tier vermutlich eingeschlagenen Richtung unverzüglich mitgeteilt werden. Die beteiligten örtlichen Behörden sind gehalten, hierauf Nachforschungen nach dem Verbleib des Tieres anzustellen um ggf. ihrerseits die vorgeschriebenen Maßnahmen einzuleiten.
- 3.1 Die Schilder „Tollwut! Gefährdeter Bezirk“ dienen dazu, die Öffentlichkeit auf die Tollwutgefahr hinzuweisen. Sie sind daher an Stellen anzubringen, an denen Personen regelmäßig in den gefährdeten Bezirk gelangen, z. B. an öffentlichen Straßen und Wegen, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder an Waldwegen. Sie sollten erst dann entfernt werden, wenn der gefährdete Bezirk aufgehoben wird.

- 3.2 Die Bevölkerung in dem gefährdeten Bezirk sollte in gewissen Abständen durch die Tagespresse über den Zweck der getroffenen Maßnahmen und über Wesen und Gefahr der Tollwut für Mensch und Tier aufgeklärt werden. Auch sollten in den Schulen aller Art die Schüler über die Gefahr der Tollwut für Mensch und Tier in geeigneter Weise belehrt werden (vgl. dazu z. B. auch aid-Heft 1021/2009 „Tollwut - Gefahr für Mensch und Tier“)
- 4.1 Hinsichtlich des wirksamen Impfschutzes wird auf § 1 Nummer 3 verwiesen. Als Nachweis einer Impfung gegen Tollwut gilt eine tierärztliche Bescheinigung oder eine entsprechende Eintragung im Impfpass.
- 4.2 Ein Hund gehorcht zuverlässig, wenn er die Befehle der ihn beaufsichtigenden Person befolgt. Ein Hund kann als beaufsichtigt gelten, wenn er ständig in Sichtweite und so nahe bei der beaufsichtigenden Person ist, dass ihn die Befehle dieser Person jederzeit erreichen können.

Zu § 9

1. Im Rahmen der nach Absatz 3 vorgesehenen behördlichen Beobachtung ansteckungsverdächtiger Hunde und Katzen sollte zur Auflage gemacht werden, dass die Tiere auf dem Grundstück oder im Wohnbereich des Besitzers so zu halten sind, dass sie nicht entweichen können. Ein Ausführen ist nur gestattet, sofern die Tiere an der Leine geführt werden (die Dauer der behördlichen Beobachtung beträgt zwei bzw. sechs Monate (§ 10 Absatz 1)).
2. Von einer Revakzinierung ansteckungsverdächtiger Hunde und Katzen wird abgesehen werden können, wenn die Hunde und Katzen innerhalb der letzten 12 Monate vor der Berührung mit einem seuchenkranken Tier nachweislich mehr als zweimal im Abstand von mindestens zwei Monaten geimpft worden sind.
3. Für Hunde und Katzen, die noch nie gegen Tollwut geimpft worden sind, gilt grundsätzlich die vorgeschriebene Tötungsanordnung (Absatz 1). Ist ein wirksamer Impfschutz nicht mehr vorhanden ist (§ 1 Nummer 3) sind Ausnahmen im Einzelfall möglich, wenn durch eine Titerbestimmung nachgewiesen wird, dass ein Titer von mehr als 0,5 Internationalen Einheiten vorhanden ist. Soweit die zuständige Behörde eine Ausnahme nach Absatz 4 zulässt, wird im Hinblick auf die Einsperrung der Tiere auf Nummer 1.1. zu § 10 verwiesen

4. Hinsichtlich der behördlichen Beobachtung wird auf § 19 Absatz 3 TierSG verwiesen.

Zu § 10

- 1.1 Wird eine behördliche Beobachtung (vgl. § 19 Absatz 3 TierSG) angeordnet, sollten folgende Auflagen gemacht werden:
- a) Das Tier ist sicher einzusperren, z. B. in einem Raum, Käfig oder im Stall so abzusondern, dass es mit anderen Tieren nicht in Berührung kommen und Menschen nicht gefährden kann.
 - b) Die Räumlichkeit, in der Hunde und Katzen in den Fällen des § 7 Absatz 2 sowie § 9 Absatz 4 zur Beobachtung eingesperrt werden, darf anderweitig nicht genutzt werden. Sie muss verschließbar, von außen gut überschaubar und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein; niedrig gelegene Fenster sind besonders zu sichern. Füttern und Tränken der Tiere muss ohne Gefahr für das Pflegepersonal - am besten ohne Betreten der Räumlichkeiten - möglich sein.
 - c) Der Besitzer oder sein Vertreter haben das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an dem Tier oder dessen Verenden unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen; im Falle des Verendens ist das Tier bis zum behördlichen Einschreiten gemäß § 6 aufzubewahren.
 - d) Der Schlüssel zu der Absonderungsmöglichkeit ist vom Besitzer sicher aufzubewahren.
- 1.2 Die Absonderung und der Gesundheitszustand sind von der zuständigen Behörde in kurzen Abständen zu überprüfen.
- 2.1 Von der Befugnis nach Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz sollte nur im Einzelfall Gebrauch gemacht werden. Sollte dennoch eine Genehmigung nach Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz erteilt werden, sollte sie mit der Auflage verbunden werden, dass die Tiere revakziniert werden, nur zur tatsächlichen Nutzung und für deren Dauer von ihrem Standort entfernt werden und nur dann nicht an der Leine geführt werden müssen, wenn die Nutzung dies erfordert. Eine Genehmigung zur Nutzung ansteckungsverdächtiger Hunde zur Jagd sollte grundsätzlich nicht erteilt werden.
- 2.2 Wird ein Tier mit Genehmigung der zuständigen Behörde für immer von seinem Standort entfernt, ist die Reinigung und Desinfektion des Stand- oder Liegeplatzes anzuordnen.

3. Von der Befugnis des Absatzes 3 sollte nur im Einzelfall Gebrauch gemacht werden. Gründe der Seuchenbekämpfung, die eine Tötung der betreffenden Tiere erfordern könnten, sind z. B. Verletzungen eines Tieres durch Biss - und damit die relativ hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Tier infiziert worden ist - oder eine unzureichende Absonderungsmöglichkeit. Auf § 13 wird hingewiesen.

Zu § 11

- 1.1 Jedes tollwutverdächtige wild lebende Tier ist auf Tollwut zu untersuchen.
- 1.2 Für die Einsendung von Untersuchungsmaterial gilt Nummer 2.2 zu § 6 entsprechend.
- 1.3 Die Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung der Tierkörperreste, die nicht zur Untersuchung auf Tollwut benötigt werden, obliegt dem Jagdausübungsberechtigten. Möglichkeiten der unschädlichen Beseitigung dieser Tierkörperreste sind Vergraben, Verbrennung bzw. Mitverbrennung als Abfall oder die Ablieferung an einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 (siehe insoweit Artikel 8 Buchstabe a Ziffer v in Verbindung mit Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009).

Zu § 12

1. Die Bekämpfung der Tollwut bei wildlebenden Tieren muss in enger Zusammenarbeit zwischen den für das Veterinärwesen und den für das Jagdwesen zuständigen Behörden durchgeführt werden.
- 2.1 Die Prüfung der Voraussetzungen für eine orale Immunisierung sowie eine verstärkte Bejagung der Füchse obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die zuständige Landesbehörde bestimmt im Benehmen mit dem Friedrich-Loeffler-Institut und möglichst nach Einbindung der Jagdverwaltung und Jägerschaft den Zeitraum und das Gebiet für die orale Immunisierung; die Seuchelage im Bereich der angrenzenden zuständigen Behörden sollte dabei berücksichtigt werden. Um eine ausreichende Wirkung der Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der oralen Immunisierung zu erzielen, wird ein großflächiges gleichartiges Vorgehen im Bereich mehrerer Landkreise erforderlich sein.

- 2.2 Die Jagdausübungsberechtigten sollten in geeigneter Weise und wiederholt auf ihre Verpflichtung zur verstärkten Bejagung des Fuchses und ggf. Marderhund und Waschbär hingewiesen werden. Zur Intensivierung der Bejagung sind alle Möglichkeiten der praktischen Jagdausübung zu nutzen, insbesondere Fangjagd, Ansitzjagd und Baujagd. Dabei ist auch eine verstärkte revierübergreifende Bejagung größerer Gebiete, möglichst unter Einbeziehung revierexterner Jäger, unerlässlich.
3. Auf die Nummer 2.2 Buchstaben a bis e und g zu § 6 wird hingewiesen. Eine Nachuntersuchung bzw. Charakterisierung des Erregers am Nationalen Tollwutreferenzlabor für Tollwut am Friedrich-Loeffler-Institut sollte in allen positiven Tollwutfällen bei wildlebenden Tieren durchgeführt werden.

Zu § 13

Auf die Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen vom Februar 2007 wird hingewiesen.

Ebenso wird auf die Liste der durch die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft geprüften Desinfektionsmittel mit viruzider Wirkung hingewiesen: In Frage kommen Mittel aus der DVG-Liste (Spalte 7a und 7b), die in der Gebrauchskonzentration innerhalb von zwei Stunden als wirksam eingetragen sind.